

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Österreichisches Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien  
per e-mail: [legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)

Wien, am 23.07.2007  
GZ 454/07  
IP

**GZ. 1059-ÖPA/2007**

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18.07.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 23.07.2007, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

## **Stellungnahme**

abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass nunmehr das Biopatent Monitoring Komitee zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Der vorliegende Entwurf regelt überwiegend Organisation- und Verfahrensfragen, wie insbesondere die Einrichtung, die Besetzung und die Beschlussfassung. Die Hauptkompetenz des Biopatent Monitoring Komitees (Berichtspflicht) wird hingegen generell nur im § 166 Abs. 1 Patentgesetz 1970 angesprochen. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, auch den Aufgabenbereich des



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon +43/1/402 45 09, Telefax +43/1/406 34 75  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
DVR 0042846, und Vollständigkeit des Inhalten wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Biopatent Monitoring Komitees bzw. die dabei zu beobachtenden Parameter, beispielsweise durch Verweise auf die bezughabenden Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, einer noch näheren gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Da eine der Hauptaufgaben des Biopatent Monitoring Komitees in der Überprüfung der Auswirkungen jener österreichischen Rechtsvorschriften besteht, die in Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 06.07.1998 erlassen wurden (Biotechnologie – Richtlinie – Umsetzungsnovelle, BGBl. I Nr. 42/2005), wird im Übrigen nachdrücklich angeregt, in dieses Komitee auch einen Vertreter der Österreichischen Notariatskammer als Mitglied aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)